

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung für die  
Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPromO Tech –**

**Vom 23. Dezember 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPromO Tech – vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Das für die Promotion zuständige Promotionsorgan an der Technischen Fakultät ist der Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Dieser setzt sich aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan für Promotionen als der bzw. dem Vorsitzenden sowie zwei hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern pro Department, einer zur Abnahme von Promotionen berechtigten Frauenbeauftragten sowie einer zur Abnahme von Promotionen berechtigten Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus zusammen. <sup>3</sup>Die gewählte Vertretung der Promovierenden nimmt außer in den Fällen des Abs. 2 stimmberechtigt an den Sitzungen teil. <sup>4</sup>Die Dekanin bzw. der Dekan und eine Vertretung des Promotionsbüros nehmen beratend an den Sitzungen teil. <sup>5</sup>In den Sitzungen hat jedes Department nur eine Stimme. <sup>6</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>7</sup>Der Promotionsausschuss kann Aufgaben an dessen Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden oder an ein anderes Mitglied delegieren.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Entscheidet der“ wird das Wort „Fakultätsrat“ durch die Worte „Promotionsausschuss nach § 14 i. V. m. §§ 11, 12 und 14 **RPromO**“ ersetzt.

bb) Nach den Worten „diejenigen Mitglieder des“ wird das Wort „Fakultätsrats“ durch das Wort „Promotionssausschusses“ ersetzt.

cc) Nach den Worten „stimmberechtigt, die als“ werden die Worte „Prüferinnen oder Prüfer“ durch das Wort „Prüfende“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Fakultätsrats oder des Prüfungskollegiums“ durch die Worte „Promotionsausschusses und der Prüfungskommission nach Abs. 4“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „von der Dekanin bzw. dem Dekan“ durch die Worte „vom Promotionsausschuss“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden nach den Worten „vier Personen, so kann“ die Worte „die Dekanin bzw.“ gestrichen und nach den Worten „so kann der“ (neu) das Wort „Dekan“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und in ihm werden die Worte „mit der Maßgabe, dass nicht mehr als eine Professorin bzw. ein Professor im Ruhestand zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden darf,“ gestrichen und nach den Worten „Ruhestand besitzen noch“ (neu) das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
    - cc) Nach Satz 2 (neu) wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Werden Professorinnen bzw. Professoren nach Satz 2 bestellt, muss die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter aktive Hochschullehrerin bzw. aktiver Hochschullehrer sein.“
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor ohne positive Zwischenevaluierung, eine“ gestrichen und nach den Worten „ausländische Hochschullehrerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.
    - bb) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „muss die Kandidatin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“, in Ziffer 3 nach dem Wort „Informatik“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ und das Wort „weiteren“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
    - cc) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt

„<sup>2</sup>Die Entscheidung darüber, ob die in Ziffer 1-3 geforderten Abschlüsse im ausreichenden Maße einschlägig sind, obliegt im Zweifelsfall dem Promotionsausschuss.“
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „das Promotionsorgan“ durch die Worte „der Promotionsausschuss“ ersetzt und nach den Worten „Zulassungsvoraussetzung anerkennen, insbesondere“ das Wort „solche“ und ein Komma eingefügt.

- c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Kandidatinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Dekan“ durch das Wort „Promotionsausschuss“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach den Worten „der Allgemeinen“ werden die Worte „Studien- und“ eingefügt.
- (2) Die Worte „sowie Masterprüfungen“ werden durch die Worte „und Masterstudiengänge“ ersetzt.
- (3) Nach den Worten „Technischen Fakultät“ werden die Worte „der FAU – **ABMPO/TechFak** – vom 18. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „finden im Beisein“ die Worte „einer weiteren Hochschullehrerin bzw.“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird nach den Worten „zu den Prüfungen hat so“ wird das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
- d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „Die Dekanin bzw. der Dekan“ durch die Worte „Der Promotionsausschuss“ und nach den Worten „aus dem Kreis der“ die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
5. Die Regelung in § 9 erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Es sind bei Eröffnung des Promotionsverfahrens drei gedruckte Exemplare der Dissertation einzureichen.
- (2) Bei einer kumulativen Dissertation nach § 10 Abs. 4 sind die Nachweise nach § 10 Abs. 4. Sätzen 3 und 4 einzureichen.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „auf die Autorin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Dieser Erkenntnisgewinn sollte unter Anwendung wissenschaftlicher Methodologie umfassend aufbereitet, dokumentiert und begründet sein und einen Mehrwert für das entsprechende Fachgebiet generieren.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Bei Einbezug von Publikationen mit mehreren Autorinnen bzw. Autoren in Monographien oder kumulativen Dissertationen (vgl. Abs. 4) ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Inhalte der Publikation von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stammen.“

c) Nach Abs. 3 werden folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Mit Einwilligung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann anstelle einer Monographie auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. <sup>2</sup>Diese besteht aus

1. Mindestens drei bereits in wissenschaftlich anerkannten Veröffentlichungsmedien mit unabhängiger Begutachtung publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich in Hauptautorenschaft verfasst hat, sowie
2. eine nicht vorherveröffentlichte Darstellung im Umfang von mindestens 40 Seiten, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.

<sup>3</sup>Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren bei verwendeten Publikationen in Mitautorenschaft schriftlich zu bestätigen. <sup>4</sup>Im Falle von Publikationen mit Autorenbeitragserklärung (author contribution statement), aus der der Eigenanteil der Autoren eindeutig hervorgeht, kann auf die Erklärung nach Satz 3 verzichtet werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann den Nachweis nach Abs. 4 Sätzen 3 und 4 auch für Monographien verlangen, wenn diese kumulative Aspekte aufweisen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Das Promotionsorgan“ durch die Worte „Der Promotionsausschuss“ ersetzt und nach den Worten „bestellen, wenn“ die Worte „er dies für erforderlich hält, z. B. wenn“ eingefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf in den letzten 5 Jahren nicht mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen publiziert haben. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

8. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
- b) Nach Satz 3 (neu) wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann bei Verstoß gegen die Vorgaben in Satz 3 Fragen für unzulässig erklären.“

9. In § 15 werden die Worte „das Promotionsorgan“ durch die Worte „der Promotionsausschuss“ ersetzt.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 **RPromO** gestellt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO vom 18. August 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. April 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet Anwendung auf alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten der fünften Änderungssatzung ein Antrag auf Zulassung gemäß § 8 i. V. m. § 8 RPromO gestellt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der fünften Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet wurde, können das Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Fassung der FPromO vom 18. August 2017 beenden, wenn sie dies bis spätestens 30. April 2021 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Dezember 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Dezember 2020.

Erlangen, den 23. Dezember 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Dezember 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Dezember 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Dezember 2020.